



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/1294-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 19.11.2019 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 18.10.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 27.09.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 15.10.2019 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1

Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlös-

obergrenzen werden in den **Anlagen 3 a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**.

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtin-dexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

Die Antragstellerin hat sich zu dem Verfahren BK8-16/1294-71 mit dem aufnehmenden Netzbetreiber darauf geeinigt, dass der abgebende Netzbetreiber/die Antragstellerin Anteile des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016, die auf das übergebene Teilnetz entfallen, bei dem Antrag nach § 5 ARegV nicht mehr berücksichtigt. Diese Vereinbarung hat im Antrag der Antragstellerin Berücksichtigung gefunden.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI ₀	VPI _t ¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.2.1.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

¹ Vgl. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online_unter_den_Menuepunkten_Themen → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

2.2.1.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-12/1294-21
2014	BK8-13/1294-21
2015	BK8-13/1294-21
2016	BK8-15/1294-21

Die Beschlusskammer hat in ihren Berechnungen die genehmigten Werte aus den in der Tabelle genannten Aktenzeichen zugrunde gelegt. Da dem Netzbetreiber zum jeweiligen Abgabezeitpunkt dieser Betrag nicht vorlag, hat er hilfsweise den jeweiligen Antragswerts angegeben. Dieser Umstand führt zu den Abweichungen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 in der jeweiligen Anlage 3a.

2.2.1.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/1294-81
2014 bis 2016	BK8-13/1294-81

2.2.1.1.6 Saldo Regulierungskonto

Die Beschlusskammer hat in ihren Berechnungen die Zuschläge auf die Erlösobergrenzen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 berücksichtigt, wie sie für die Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2009 – 2012 berechnet wurden.

Sie hat auch den Zuschlagsbetrag für das seinerzeit zum Netzbetreiber gehörende Netz Hanau (Netz 2) berücksichtigt. Die Beträge werden unter 2.2.1.1.7 im Rahmen der Berücksichtigung des Netzübergangs gem. § 26 Abs. 2 ARegV korrigiert.

Folgende Tabelle zeigt die von der Beschlusskammer angewendeten Beträge:

Jahr	Zuschlag Netz 1 [EUR]	Zuschlag Netz 2 [EUR]	Berücksichtigter Betrag [EUR]
2014			
2015			
2016			

Im Jahr 2014 weichen die Angaben des Netzbetreibers [REDACTED] um [REDACTED] vom berücksichtigten Betrag ab. Der Netzbetreiber konnte im Abgabezeitpunkt des Erhebungsbogens den von der Beschlusskammer ermittelten Betrag nicht kennen, da der Beschluss zum Regulierungskonto für die Jahre 2009 – 2012 zeitlich später erging.

2.2.1.1.7 Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV

Die Beschlusskammer hat bei der Ermittlung der zulässigen Erlöse die Beschlüsse BK8-12/1294-71 (für 2013) und BK8-16/1294-71 (für 2014, 2015 und 2016) berücksichtigt. Es handelt sich um den Netzübergang des Netzbereichs Hanau (bis dahin Netz 2) an die Hanau Netzgesellschaft GmbH zum 01.01.2013.

Die Beschlusskammer hat den vom abgebenden auf den aufnehmenden Netzbetreiber übergehenden Erlösberggrenzenanteil herangezogen. In den Jahren 2014 und 2015 kommt es zu geringfügigen Abweichungen zu den Angaben des Netzbetreibers.

Für die Erlösberggrenzen 2013 hatte der Netzbetreiber getrennte Erhebungsbögen für die beiden Netzteile eingereicht. Um den Netzabgang 2013 dennoch darstellen zu können, wurde die Erlösberggrenze des 2. Netzteils unter Sonstiges berücksichtigt.

2.2.1.1.8 Sonstiges

Unter der Position wurden in 2013 die zulässigen Erlöse des Netzbereichs Hanau (bis 31.12.2012 Netz 2) berücksichtigt.

Die Angaben des Netzbetreibers im Erhebungsbogen für diesen Netzbereich hinsichtlich der Erlöse aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) wurden korrigiert. Die Korrektur ergibt sich im Einzelnen aus folgender Tabelle:

Jahr	Zugang BKZ [EUR]	Auflösungsbetrag Netzbetreiber [EUR]	Auflösungsbetrag BNetzA EUR]	Abweichung [EUR]
1992				
1995				
1996				

Im Ergebnis weichen die errechneten Werte (Zugang BKZ / 20 Jahre Nutzungsdauer) der Beschlusskammer von den Angaben des Netzbetreibers um [REDACTED] ab.

Darüber hinaus wurde der Betrag aus dem Erweiterungsfaktor um [REDACTED] korrigiert. Die Beschlusskammer hat den im Beschluss BK8-12/1294-21 genehmigten Betrag in Höhe von [REDACTED] herangezogen.

In Summe wurden die Angaben aus dem Erhebungsbogen des Netzbetreibers [REDACTED] für den Netzbereich Hanau um [REDACTED] auf [REDACTED] korrigiert, wobei -3 € aus Rundungsdifferenzen resultieren.

Darüber hinaus stimmen die Angaben des Netzbetreibers zu den zulässigen Erlösen in den Erhebungsbögen gem. § 28 Abs. 1 (Anpassung Erlösobergrenze) und Abs. 2 (Regulierungskonto) ARegV in den Jahren 2013, 2014 und 2015 nicht überein. Dies ist auf im Zeitraum zwischen den Abgabezeitpunkten der Erhebungsbögen ergangene Beschlüsse (z. B. Erweiterungsfaktor) der Bundesnetzagentur zurückzuführen. Der Netzbetreiber hat bei fehlenden Beschlüssen Antragswerte zugrunde gelegt und später durch die endgültigen Daten ersetzt.

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

Im Jahr 2016 hat der Netzbetreiber einen Auflösungsbetrag aus einer im Jahr 2013 gebildeten Rückstellung für eine Endabrechnung in Höhe von [REDACTED] bei den vorgelagerten Netzkosten angegeben. Dieser Betrag wird von der Beschlusskammer nicht anerkannt, da dieser Betrag keine Kosten des Jahres 2016 darstellen. Auflösungsbeträge aus Rückstellungen betreffen Sachverhalte früherer Jahre und kommen somit für eine Berücksichtigung in 2016 im Regulierungskonto nicht in Betracht.

2.2.3 Investitionsmaßnahmen

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in den Erlösobergrenzen des Netzbetreibers berücksichtigt. Die Beschlusskammer 4 hat dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnungen mitgeteilt. Dabei kam es zu folgenden Abweichungen gegenüber den Angaben im Erhebungsbogen:

Jahr	Aktenzeichen	Ist-Kapitalkosten Netzbetreiber [EUR]	Ist-Kapitalkosten Bundesnetz- agentur EUR]	Abweichung [EUR]
2013	BK 4-10-118			
2014	BK 4-10-118			
2015	BK 4-14-050			
2016	BK 4-14-050			

2.2.4 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen

nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt. Diese Werte werden den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

Im Jahr 2016 hat der Netzbetreiber u. a. Kostenveränderungen durch die Erhöhung der Anzahl der Zähler in Höhe von [REDACTED] angegeben. Diese Kostenveränderung wird von der Beschlusskammer nicht anerkannt. Diese Mengenveränderungen beruhen auf einer Erweiterung der Versorgungsaufgabe, die jedoch bereits über den Erweiterungsfaktor abgedeckt ist (vgl. 2.2.1.1.4.). Die Kosten für die Messung und den Messstellenbetrieb sind Bestandteil des Ausgangsniveaus, so dass der Erweiterungsfaktor auch auf diese Kosten wirkt, wenn sich die Versorgungsaufgabe ändert. Würden im Rahmen des Regulierungskontos zusätzliche Kosten für hinzukommende Zähler anerkannt, käme es folglich zu einer Doppelberücksichtigung. Weiterhin ist auch die Ermittlung dieser Kostenveränderungen zu hinterfragen. Zur Bewertung der Mehrkosten wird das Entgelt des entsprechenden Kalenderjahres 2016 herangezogen und mit den Zähleränderungen multipliziert. Es ist jedoch darzulegen, wie sich die effizienten Kosten des Jahres 2016 für den Bereich Messung/Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen entwickelt haben.

Für das Jahr 2015 hat der Netzbetreiber im Zuge der Datenplausibilisierungen seine Angaben zur Kostenveränderung aus dem Erhebungsbogen [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED] korrigiert.

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 18.10.2018 (Az. BK8-17/1294-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 und 2019 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 und 2019 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist

eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Ordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahren, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 und 2019 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 und 2019.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 4** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Wetzel

Tabellenblatt	Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]	
E1	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösbergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	133.072.502	136.721.764	148.071.765	150.763.282
			erzielbare Erlöse				
			Verzichtsbezug in der Verprobung				
			Differenz E1				
E2	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten				
			in EOG enthaltene Ansätze				
			Differenz E2				
E3	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten				
			in EOG enthaltene Ansätze				
			Differenz E3				
E4	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten				
			in EOG enthaltene Ansätze				
			Differenz E4				
E5	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SystStbV	tatsächlich entstandene Kosten				
			in EOG enthaltene Ansätze				
			Differenz E5				
E6	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten				
			in EOG enthaltene Ansätze				
			Differenz E6				
			Summe aus Einzeldifferenzen				

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos

Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)				
Summe aus Einzeldifferenzen				
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Summe aus Einzeldifferenzen)				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,45%	2,12%
Verzinsung				
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)				
Auswirkung auf die Erlösbergrenze				

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto vor Verzinsung							
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung							
Saldo Regulierungskonto nach Verzinsung							
Annäherungsweise Berücksichtigung in der Erlösbergrenze							
Auswirkung auf die Erlösbergrenze							

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Tabellenblatt	Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
E1	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
			erzielbare Erlöse		
			Verzichtsbeitrag in der Verprobung		
			Differenz E1		
E2	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E2		
E3	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E3		
E4	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E4		
E5	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E5		
E6	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E6		
			Sonstiges		
			Summe aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze		133.072.502		
Formelbestandteile				
KA dnb			-0	0,0%
KA vnb			0	0,0%
KA b			0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss			-0	0,0%
Q-Element			0	0,0%
Härtefall			0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV		-18.279.117		
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbemessung gilt (§ 9 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abzins- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechsrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und 4.4 Abs. 3 des StWVG					0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalratsfähigkeit					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderlagestätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzzuschusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					0,00%	
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					0,00%	
Summe						0,00%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 des Jahres 2013										Darin: der Verlustenergie							
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/Zugang)	Name des übergelassenen Netzzeils	Datum des Netzübergangs	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₁ -PF ₁) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI ₁ /VPI ₂ -PF ₂) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (nk, VPI abzgl. Pr.) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefaktoren [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis (ct/kWh)	Referenzpreis der Volatilen Kosten (ct/kWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge (kWh)	Volatile Kosten [EUR]	
Summe:					18.279.117																	
1	BK8-12/1294	Netzabgang	NRM NG2 (Hanau)	01.01.2013	18.279.117																	

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Tabellenblatt	Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
E1	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	138.721.764	
			erzielbare Erlöse		
			Verzichtsbeitrag in der Verprobung		
			Differenz E1		
E2	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E2		
E3	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E3		
E4	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E4		
E5	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E5		
E6	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E6		
			Sonstiges		
			Summe aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze		138.721.764		
Formelbestandteile				
KA dnb			-0	0,0%
KA vnb			-1	0,0%
KA b			2	0,0%
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$			0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element			0	0,0%
Volatile Kosten			0	0,0%
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall			0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV		-12.010.227		
Sonstiges		0	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 8 ARegV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1 Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-2 Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3 Betriebssteuern					0,00%	
2-4 Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5 Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV					0,00%	
2-6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%	
2-6a Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	0		0		0,00%	
2-7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von ECKabeln	0		0		0,00%	
2-8 Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 19 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					0,00%	
2-8b Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10 Betriebs- und Personalratsstätigkeit					0,00%	
2-11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0		0		0,00%	
2-13 Auflösung von BKZ / Nezzanschlusskostenbeträgen in Verbindung mit der StromNEV					0,00%	
2-14 Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15 dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1 Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2 Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3 Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4 Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe					0,00%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 des Jahres 2014										Daten der Verlustenergie								
Laufende Nr. des Netzüberganges	Altkennzeichen	Netzveränderung (Abgang/Zugang)	Name des übergehenden Netzzeils	Datum des Netzübergangs	Erds-obergrenze (EUR)	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (EUR)	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile (EUR)	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPi-PF) (EUR)	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile (EUR)	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPi-PF) (EUR)	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor: (inkl. VPI abzgl. Pf.) (EUR)	Qualitätselement (EUR)	Volatile Kosten (EUR)	Saldo Regulierungskonto (EUR)	Härtefall (EUR)	Sonstiges (EUR)	Zu übertragende anerkanntes Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie (EUR)	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis (t / kWh)	Referenzpreis der Volatilen Kosten (e / MWh)	Zu übertragenden anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge (kWh)	Volatile Kosten (EUR)		
Summe:					12.010.227																		
1	BK8-16/1234	Netzabgang	NRM NG2 (Hanau)	01.01.2013	12.010.227														47,11				

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Tabellenblatt	Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
E1	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	[REDACTED]	148.571.765	[REDACTED]
			erzielbare Erlöse			
			Verzichtsbeitrag in der Verprobung			
			Differenz E1			
E2	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]	
			in EOG enthaltene Ansätze			
			Differenz E2			
E3	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]	
			in EOG enthaltene Ansätze			
			Differenz E3			
E4	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]	
			in EOG enthaltene Ansätze			
			Differenz E4			
E5	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]	
			in EOG enthaltene Ansätze			
			Differenz E5			
E6	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]	
			in EOG enthaltene Ansätze			
			Differenz E6			
			Sonstiges			
			Summe aus Einzeldifferenzen			

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze		148.571.765		
Formelbestandteile				
KA dnb			0	0,0%
KA vnb			-1	0,0%
KA b			1	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element			0	0,0%
Volatile Kosten			0	0,0%
Saldo Regulierungskonto			-0	0,0%
Härtefall			0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV		-11.489.527		
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARegV)	2013	105,70	2013	105,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	0		0		0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					0,00%	
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					0,00%	
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalmöglichkeit					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuerinnen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0		0		0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					0,00%	
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die täglich benötigte Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe						0,00%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARegV des Jahres 2015										Daten der Verlustenergie								
Laufende Nr. des Netzübergänge	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergangenen Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erlös-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₂ /PF) [EUR]	nicht abgebaut beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebaut beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₂ /PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VP) abzgl. PF [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [ct / kWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]		
Summe:					11.489.527																		
1	BK8-16/1294-7*	Netzabgabe	NRM NG2 (Hanau)	01.01.2013	11.489.527														38,56				

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Tabellenblatt	Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
E1	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erösbergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		150.783.282
			erzielbare Erlöse		
			Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz E1			
E2	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E2		
E3	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E3		
E4	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E4		
E5	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E5		
E6	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
			in EOG enthaltene Ansätze		
			Differenz E6		
		Sonstiges			
		Summe aus Einzeldifferenzen			

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze		150.783.282		
Formelbestandteile				
KA dnb			0	0,0%
KA vnb			-1	0,0%
KA b			1	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			-0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element			0	0,0%
Volatile Kosten			0	0,0%
Saldo Regulierungskonto			-0	0,0%
Härtefall			0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV	-11.259.887	-11.259.887	-0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 9 ARRegV)	2014	105,70	2014	106,60	-0,84%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	0		0		0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV					0,00%	
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermerkte Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV § 25 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					0,00%	
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					0,00%	
2-10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderlagestätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 20a ARRegV	0		0		0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzzanschlusskostenbeträgen in Verbindung mit der StromNEV					0,00%	
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzentwicklungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die fristbelle Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe						0,00%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 25 des Jahres 2016										Daten der Verlustenergie						
Laufende Nr. des Netzübergangs	Altkennzeichen	Netzveränderung [Abgang/ Zugang]	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI, VPI _o , PF _o) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI, VPI _o , PF _o) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF _o) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulatorik-Konto [EUR]	Hörfall [EUR]	Sonstige [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [ct / kWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]
				Summe:	11.259.887																
1	BK8-16/1294-	Netzabgang	NRM NG2 (Hanau)	01.01.2013	11.259.887													35,14			